Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 81. Mittwoch den 9. Oktober **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

„Einstehe für Pflichterfüllung

bis zum Aeußersten!" Das hat einst ein deutscher Offizier dem Kaiser aus dem fernen Kiautschou gedrahtet, als schon der Tod an die Tore seiner Festung pochte.

Auch vor der Festung Deutschland steht der Tod. Acht Mal schon ist der Ausfall geglückt, der grinsende Schnitter zurückgetrieben. Jetzt wird zum neunten Male Sturm geblasen. Bis in die letzten Ecken und Winkel des Reichs dringt der Ruf zur neuen Offensive des Geldes, zum neuen Wettkampf der silbernen Kugeln, wie eitler Feindesdünkel sich einst ausgedrückt hat.

Spannung hält die Welt gefangen. Wird die Geschichte einst den Enkeln wieder erzählen: „. . . . und alle, alle kamen!?" Sie dürfen nichts anderes hören und werden nichts anderes hören, unsere Enkel, wenn jeder für uns einsteht für

Pflichterfüllung bis zum Aeußersten.

Darum zeichne!

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände, in deren Bezirken **emeritierte Lehrer und Lehrerinnen** wohnhaft sind, ersuche ich, mir bis **zum 20. Oktober d. Js.** eine Nachweisung nach dem untenstehenden Formular einzureichen. Die Nachweisung ist unter Zuziehung der Schulvorstände aufzustellen und von den Ortsvorständen nach vorhergegangener genauer Feststellung der in Frage kommenden Verhältnisse hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen.

Bei Anfertigung der Nachweisung ist folgendes genau zu beachten:

1. In Spalte 13: „Uebersicht der gesammten 2c." ist genau anzugeben, wieviel Kinder der Emeritus hat und, falls dieselben dem schulpflichtigen Alter entwachsen sind, welche Stellung sie einnehmen, welches Einkommen sie beziehen und ob sie im Stande sind, den Vater zu unterhalten, bezw. zu unterstützen. Bezieht der Emeritus von irgend einer Seite Unterstützungen, so ist dies hier anzugeben.

2. Die Frage über die Erwerbsfähigkeit und die Nebeneinnahmen des Emeritus ist besonders eingehend zu beantworten. Es genügt nicht die Angabe: Der Emeritus **soll** so und soviel Zinsen jährlich beziehen oder **soll** aus einem Amte Nebeneinnahmen haben. Es sind vielmehr ganz bestimmte Tatsachen anzugeben, deren Rich keit jederzeit vertreten werden kann. Falls im Laufe des Jahres Veränderungen in den Lebensverhältnissen der Emeriten eintreten, so haben die betreffenden Ortsbehörden mir **unverzüglich** darüber zu berichten. Ebenso ist mir von den im Laufe des Jahres eintretenden Todesfällen ungesäumt Anzeige zu machen.

In Spalte „Bemerkungen" ist anzugeben, zu welchen Steuergattungen und mit welchen Beträgen der Emeritus herangezogen ist. Auch ist in dieser Spalte die Anzahl der unversorgten Angehörigen durch Angabe des Alters und deren Beschäftigung näher auszuführen.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Ich erwarte von den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen, daß sie es sich angelegen sein lassen werden, die gesamten persönlichen und Einkommensverhältnisse der Emeriten einer genauen Prüfung zu unterwerfen, damit ich in der Lage bin, höheren Orts stets genau und zuverlässig Auskunft über die Verhältnisse der Emeriten erteilen zu können.

Thorn den 3. Oktober 1918.

Der Landrat.

Nummer	Des emeritierten Lehrers		Der Emeritus ist				Der Emeritus bezieht			Anzahl der unversorgten Angehörigen	Emeritus zahlt an Einkommen- und sonstigen Staatssteuern jährlich	Uebersicht der gesamten persönlichen und Einkommensverhältnisse des emeritierten Lehrers, namentlich, ob derselbe unterstützungsfähige Anverwandte besitzt, ob er ein Amt bekleidet, eine sonstige gewinnbringende Tätigkeit hat und ob er noch erwerbsfähig ist usw.	Bemerkungen
	Name	Wohnort	geboren im Jahre	Lehrer gewesen Jahre	pensioniert im Jahre	pensioniert in (Ort) Jahre	Pension M. Pf.	(Zuschuß aus Staatsfonds) M. Pf.	im ganzen (Rubrik 8 u. 9) M. Pf.		M. Pf.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Zur Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1919.

1. Pflichten der Gemeinde- und Gutsvorsteher.

Die Königliche Regierung hat den Termin für den Beginn der Personenstandsaufnahme zur Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1919 in **sämtlichen** Ortschaften des Veranlagungsbezirks Landkreis Thorn auf den

18. Oktober d. Js.

festgesetzt.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, diesen Termin **genau** innezuhalten und **alsbald** mit der Aufstellung
- a. **des Personenverzeichnisses**
- b. **der Staatssteuer-Kontrolliste A.**
- c. der **Kartenblätter**
- d. der **Staatssteuerrolle**
- e. der **Gemeindesteuerliste**

zu beginnen.

Ich setze voraus, daß die alljährlich veröffentlichten Bestimmungen über die Aufstellung dieser Listen im allgemeinen bekannt sind, ich sehe daher bis auf Weiteres von dem Abdruck dieser Bestimmungen ab.

Im Hinblick auf die **bei** Prüfung des für 1918 aufgestellten Veranlagungs-Materials gemachten Erfahrungen sehe ich mich jedoch genötigt, darauf besonders aufmerksam zu machen, daß
1. diejenigen Familienangehörigen, die über ein **selbständiges** Einkommen aus **Arbeitsverdienst** verfügen, im Personenverzeichnis **namentlich** aufzuführen und **besonders einzuschätzen sind.** Es ist insbesondere darauf zu achten, daß die in Kriegswirtschaftsbetrieben tätigen Personen namentlich aufgeführt werden, damit das recht erhebliche Einkommen dieser Steuerpflichtigen der Besteuerung nicht verloren geht;
2. die Teurungszulagen der Beamten, Lehrer und der in **Staatsbetrieben** tätigen Personen **nicht** steuerpflichtig sind;
3. die Militärrenten (ausschließlich Kriegszulage) und die Witwenrenten steuerpflichtig, dagegen die Waisenrenten den Witwen nicht anzurechnen sind;
4. daß die Kartenblätter verstorbener, verzogener oder der Einkommensteuerpflicht nicht mehr unterliegender Personen auszusondern und mit einem entsprechenden Vermerk an mich **sofort zurückzusenden sind.**

In die Staatssteuer-Kontrollisten, die Staatssteuerrollen und in die Kartenblätter sind **sämtliche** Steuerpflichtige mit einem Einkommen **über** 900 Mk. aufzunehmen, in der Gemeindesteuerliste sind die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen **bis zu 900 Mk.** einzuschätzen.

Nach erfolgter Einschätzung ist das **Personenverzeichnis** in den Spalten 4—7 und 9—12a seitenweise und im ganzen **aufzurechnen. Die Staatssteuer-Kontrolliste A und die Personenverzeichnisse bezw. Gemeindesteuerlisten sind mit einem festen Aktendeckel zu versehen und zu heften.**

Die Formulare zum Personenverzeichnis mit Gemeindesteuerliste zur Staatssteuer-Kontrolliste A, zu den Kartenblättern, zur Staatssteuerrolle, sowie die festen Aktendeckel werden in der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei hierselbst vorrätig gehalten.

Die Einreichung des **gehörig gehefteten, gesamten** Veranlagungsmaterials einschließlich der den Ortsbehörden zugegangenen Mitteilungen über die Dienstbezüge der Eisenbahnbeamten, sowie der Gemeindesteuerliste für 1918 **an die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen** hat in Bachau, Browina, Bruchnowko, Elsnerode, Ernstrode, Friedenau, Klein Grunau, Heimsoot, Heselicht, Katharinenflur, Kielbasin, Kuczwally, Lissomitz, Mirakowo, Mortschin, Nawra, Ollek, Ostichau, Pluskowenz, Rüdigsheim, Sängerau, Schwirsen, Senzkau, Turzno, Tillitz, Warschewitz, Wibsch, Klein Wibsch, Wittkowo, Witramsdorf, Wolffserbe, Zakrzewko und Zengwirth bis zum

2. November,

in den übrigen Ortschaften bis zum

10. November

zu erfolgen. Ein Hinausgehen über diesen Einreichungstermin könnte nur auf **rechtzeitig gestellten und eingehend begründeten Antrag** hin gestattet werden. Für den Fall, daß die Voreinschätzungskommission Personen, welche in der Gemeindesteuerliste eingeschätzt sind, für staatssteuerpflichtig erachten sollte, ist es erforderlich, daß dem dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission vorzulegenden Einschätzungsmaterial einige **leere Kartenblätter beigefügt** werden.

Den Herren Ortsvorstehern des Kreises wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen sich mündliche Belehrung bei Herrn Rechnungsrat Ulbricht, Mauerstraße 70, 1 Treppe zu erbitten.

Thorn den 8. Oktober 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Anordnung, betreffend die Käsepreise.

Mit Genehmigung des Staatskommissars für Volksernährung wird für die Provinz Westpreußen der Höchstpreis für Käse und Molkeneiweiß wie folgt festgesetzt:

	Herstellerpreis für 50 kg.	Großhandelspreis für 50 kg.	Kleinverkaufspreis für 0,5 kg.
	M.	M.	M.
I. Hartkäse.			
1. (I 2 der Käseordnung des Reichskanzlers vom 20. Oktober 1916) Tilsiter usw. Hartkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse (**Halbfettkäse**)	175	185	2,05
2. (I 3 der Käseordnung). Tilsiter usw. Hartkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	140	150	1,70
3. Tilsiter usw. Hartkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse (**Magerkäse**) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. März 1917	130	140	1,60
II. Quark und Quarkkäse.			
1. (III 1 der Käseordnung) Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalt von höchstens 68,5 vom Hundert	100	—	1,20
2. (III 2 der Käseordnung) Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 vom Hundert	80	—	0,95
3. (III 3 der Käseordnung) Frischer, leicht gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	125	135	1,50
4. (III 4 der Käseordnung) Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kern von höchstens zwei Drittel der Schnittfläche	135	145	1,60
III. Molkeneiweiß.			
Molkeneiweiß mit einem Wassergehalt von höchstens 68,5 vom Hundert . .	100	—	1,20

Für Quark und Molkeneiweiß, die einen höheren als den zugelassenen Wassergehalt haben, kann der Empfänger für jedes vom Hundert Mehrwassergehalt 3 vom Hundert am Gewicht kürzen.

Für die übrigen Sorten der Käseordnung des Reichskanzlers vom 20. Oktober 1916 werden Herstellerpreise im Falle des Bedarfs von der Provinzialfettstelle festgesetzt.

Durch diese Anordnung wird in den bestehenden Bestimmungen der Provinzialfettstelle über die Herstellung bestimmter Käsearten in den Käsereien nichts geändert.

Diese Anordnung gilt vom 2. Oktober 1918 ab. Mit demselben Zeitpunkt wird meine Anordnung betreffend Erhöhung der Käsepreise vom 24. Mai 1918 — O.P.I. 242 F — aufgehoben.

Die Provinzialfettstelle ist berechtigt, den Molkereien und Käsereien die Menge Käse, welche der Milcheinlieferung bis 31. August 1918 entspricht, zu dem bisherigen Preise zu berechnen.

Danzig den 2. Oktober 1918

In Vertretung:
v. Liebermann.

11. Lebensmittelverteilung.

Zur Ernährung der versorgungsberechtigten Personen (Brot- und Lebensmittelkartenempfänger) des Landkreises Thorn werden ausgegeben:

in der Zeit vom 11.—25. Oktober 1918
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 24

je 1/2 Pfund Kunsthonig zu 0,75 Mk. für das Pfund,

auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 25

je 1/2 Pfund Kaffeersatz zum vorgeschriebenen Höchstpreise.

Die einzelnen Abschnitte sind von den Händlern zu sortieren und unter Aufgabe der Restbestände bis spätestens zum 5. November 1918 beim Kreisverteilungsamte, Zimmer 23, abzurechnen. Händler, welche die Abrechnung nicht pünktlich erledigen, werden bei der nächsten Verteilung nicht berücksichtigt.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen, und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister, die Abgabe zum vorgeschriebenen Höchstpreise zu überwachen.

Thorn den 9. Oktober 1918.

Der Landrat.

Vorsicht bei dem Passieren von Ueberwegen auf Eisenbahnstrecken mit Fuhrwerk!

Bei den nicht mit Schranken versehenen Ueberwegen auf den Schienengeleisen der Nebeneisenbahnen sind in den letzten Jahren zahlreiche Fuhrwerke von Eisenbahnzügen überfahren worden. In den meisten Fällen hatten die Führer der überfahrenen Fuhrwerke geschlafen oder waren betrunken, oder hatten, bei schlechtem Wetter, sich so eingehüllt, daß sie das Glocken- und Pfeifensignal der herankommenden Lokomotive nicht hörten.

Vielfach saßen auch die Wagenführer, besonders bei Planwagen, so, daß sie nach den Seiten nicht Umschau halten konnten. Es kommt ferner vielfach vor, daß die Geschirrführer bei Sichtung eines Zuges ohne hinreichenden Grund die Pferde zu größerer Geschwindigkeit antreiben, und in scharfer Gangart noch über den Ueberweg zu gelangen versuchen, anstatt an der Haltetafel zu halten. Auch bedenken die Geschirrführer nicht, daß im letzten Augenblick Behinderungen eintreten können, wodurch die Gefahr des Ueberfahrenwerdens des Fuhrwerks vergrößert wird.

Den Wagenführern ist daher bei dem Befahren von Wegeübergängen auf den Eisenbahnstrecken die allergrößte Vorsicht zu empfehlen, wobei ich darauf hinweise, daß sie bei Außerachtlassen dieser Vorsicht sich zudem erheblicher Strafe nach § 316 des Strafgesetzbuches aussetzen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, der Kenntnis dieser Bekanntmachung möglichst große Verbreitung zu geben.

Thorn den 4. Oktober 1918.

Der Landrat.

Die Verordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917

und die dazu erlassenen Anweisungen, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 81 vom 10. 10. 17, werden hiermit in Erinnerung gebracht:

Danach hat jeder, der Treibjagden abhält oder abhalten läßt, dieses spätestens am vorhergehenden Tage der Abnahmestelle anzuzeigen. Das voraussichtliche Streckenergebnis ist schätzungsweise in der Anzeige anzugeben.

Annahmestellen sind:

Kaufmann Otto Jakubowski, in Thorn, Mellienstr. 79,
" Oskar Trenkel, in Culmsee, Markt 7.

Jagdstrecken bis zu 3 Stück Schalenwild (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) oder 10 Stück Niederwild (Hasen, Kaninchen und Fasanen) bleiben zur freien Verfügung des Jagdberechtigten mit der Maßgabe, daß ein Verkauf nur unmittelbar an Verbraucher oder an zugelassene Wildhändler (Ziffer 11) erfolgen darf (Mindeststrecken).

Der 3 Stück Schalenwild überschreitende Teil einer Jagdstrecke ist zur einen Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs an Wildbret in der Umgebung des Jagdortes, zur anderen zur Ablieferung an die Abnahmestelle (§ 2, Abs. 1 der Bundesratsverordnung) bestimmt. Ein hierbei überschießendes Stück ist an die Annahmestelle abzuliefern. Den hiernach für den örtlichen Bedarf bestimmten Teil der Jagdstrecke darf der Jagdberechtigte unmittelbar an Verbraucher, die innerhalb des Kreiskommunalverbandes des Jagdortes ihren Wohnsitz haben, nicht aber an Gastwirtschaftsbetriebe veräußern; soweit dies nicht geschieht, darf er das Wild vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung der Kreiswildstelle (Ziffer 13) nur an die Abnahmestelle (Ziffer 12) verkaufen.

Bei Niederwildjagdstrecken findet grundsätzlich eine Dreiteilung mit der Maßgabe statt, daß ein Drittel, mindestens aber 10 Stück (vgl. Ziffer 2) dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibt. Der Rest ist, wie bei Schalenwildstrecken (Ziffer 3), je zur Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs und zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmt. Die Vorschriften der Ziffern 2 und 3 über die Veräußerung des Wildes finden entsprechende Anwendung. Ist die Jagdstrecke eine so große, daß bei reiner Drittelung dem Jagdberechtigten mehr als 50 Stück Niederwild zur freien Verfügung verbleiben würden, so ist der diese Höchstgrenze übersteigende Betrag dem zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teile zuzuschlagen.

Verschiedene Wildarten sind möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Anteile, Stücke, welche sich nicht zu einem längeren Transport eignen, sind in erster Linie auf die zu baldigem Verzehr bestimmten Anteile zu verrechnen. Bei gemischten Strecken von Schalen- und Niederwild ermäßigt sich die dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassende Mindeststrecke (Ziffer 2) auf 1 Stück Schalenwild und 5 Stück Niederwild.

Thorn den 4. Oktober 1918.

Der Landrat.

Danksagung.

Der Herr Landrat aus München-Gladbach hat unter dem 28. September folgendes Dankschreiben an mich gerichtet:

Die Kinder aus dem hiesigen Kreise, die dort auch in diesem Jahre wieder entgegenkommende und liebevolle Aufnahme gefunden haben, sind jetzt gesund und wohlbehalten, erfrischt und gestärkt und voll der besten Eindrücke von den freundlichen Stätten ihres Erholungsaufenthalts in die Heimat und zu ihren Eltern zurückgekehrt. Ich fühle mich gedrängt, Ihnen, verehrter Herr Landrat, und allen Damen und Herren, die bei der Durchführung des guten Werkes mitgewirkt haben, insbesondere aber Ihren Kreiseingesessenen, die voll warmherziger Nächstenliebe, keine Mühen und Kosten scheuend, für ihre Pfleglinge gesorgt und sich dadurch bei diesen und ihren Angehörigen wie auch bei uns allen ein dankbares Andenken gesichert haben, den wärmsten Dank des Kreises Gladbach auszusprechen. Mögen die dadurch geschaffenen Beziehungen zwischen den beiden Kreisen auch für die Zukunft fortdauern.

gez.: von Bönninghausen,
Geheimer Regierungsrat.

Thorn den 2. Oktober 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

§ 9 meiner Verordnung vom 27. August 1917, betreffend Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln wird hiermit aufgehoben; dafür tritt auf Grund der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607/728) folgende Bestimmung:

Verlorene Ausweise werden nur bei Nachweis des unverschuldeten Verlustes gegen eine Gebühr von 10 Mk. (Zehn Mark) neu ausgestellt.

Danzig den 6. September 1918.

Der Oberpräsident.

Vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt Nr. 36 vom 8. September 1917 auf Seite 471 abgedruckt.

Thorn den 2. Oktober 1918.

Der Landrat.

Arbeitskräfte für die Hackfruchternte.

Im Interesse der Behebung des dringensten Mangels an Arbeitskräften für die Hackfruchternte und Herbstbestellung mache ich darauf aufmerksam, daß das Rote Kreuz in Berlin, Bellevuestr. 8, deutsche Rückwanderer aus Rußland vermittelt.

Entsprechende Anträge sind **mir** binnen 8 Tagen einzureichen.

Thorn den 2. Oktober 1918.

Der Landrat.

Die Landwirtschaftliche Winterschule Schönsee nimmt am 4. November den Unterricht wieder auf.

Anmeldungen zum Kursus werden unverzüglich erbeten.

Der Direktor.
gez.: Boie.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, für Bekanntwerden der Nachricht in Landwirtskreisen zu sorgen und möglichst für den Besuch der Schule zu wirken.

Thorn den 28. September 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.